



Eugen Pissarskoi

Gesellschaftliche Wohlfahrt und Klimawandel

Umgang mit normativen Annahmen und Ungewissheiten
bei der klimaökonomischen Politikberatung

 **oekom**

Eugen Pissarskoi
Gesellschaftliche Wohlfahrt und Klimawandel
Umgang mit normativen Annahmen und Ungewissheiten bei der
klimaökonomischen Politikberatung
ISBN 978-3-86581-685-6
292 Seiten, 17 x 24 cm, 29,95 Euro
oekom verlag, München 2014
©oekom verlag 2014
www.oekom.de

Kapitel 2

Von der Metaethik zur angewandten Wirtschaftsethik

Den Gegenstand dieser Arbeit stellt die Praxis der wissenschaftlichen Politikberatung dar, in der Handlungsempfehlungen gerechtfertigt werden. Sie erfordert, dass die PolitikberaterInnen sich auf normative Thesen festlegen. Bevor ich mit der Diskussion dieser Praxis beginne, will ich darüber reflektieren, was eine gute Praxis wissenschaftlicher Politikberatung, in der normative Thesen gerechtfertigt werden, darstellt. Das werde ich in diesem Kapitel tun. Mein Ziel ist es, Kriterien zu benennen, anhand von denen die wohlfahrtsökonomische Rechtfertigung der Klimaziele beurteilt werden soll.

Ich werde zunächst dafür argumentieren, dass auf Grund der Vielfalt der normativen Gesichtspunkte EntscheidungsträgerInnen durchaus auf Unterstützung bei der Auswahl von normativen Annahmen angewiesen sind (Abschnitt 2.1). Anschließend werde ich in einem Exkurs zur Metaethik aufzeigen, dass normative Annahmen mehr oder weniger gut gerechtfertigt sein können, dass sich aber kein Konsens darüber einstellt, was eine gute Rechtfertigung normativer Überzeugungen ausmacht (Abschnitt 2.2). Die Vielfalt metaethischer Theorien macht die Arbeit von normativen PolitikberaterInnen schwierig (Abschnitt 2.3). Vor diesem Hintergrund werde ich diskutieren, was PolitikberaterInnen zur Rechtfertigung von normativen Annahmen, die in eine Handlungsempfehlung eingehen, beitragen können und was sie beitragen sollen (Abschnitt 2.4).

2.1 Wozu bedarf es der Politikberatung?

Viele politische Entscheidungen betreffen Wissensbereiche, die höchst komplex sind. Sie sind komplex in dem Sinne, dass man eine gründliche Vertrautheit mit den relevanten Wissenschaftsdisziplinen braucht, um die einschlägigen kausalen Zusammenhänge und ihre möglichen Wirkungen zu verstehen sowie den Bereich des Nichtwissens eingrenzen zu können. Das Auswählen einer richtigen Entscheidung in solchen Wissensbereichen ohne Unterstützung von Fachleuten ist gar nicht denkbar.

In einem besonders hohen Maße gilt dies für die Frage des Umganges mit dem Klimawandel. Die Entscheidung darüber, wie viele Treibhausgasemissionen emittiert werden sollen, erfordert Wissen über die relevanten naturwissenschaftlichen kausalen Zusammenhänge: Wie genau verlaufen die kausalen Ketten zwischen dem Ausstoß von Treibhausgasen und der Veränderung der natürlichen Systeme? Darüber hinaus ist sozialwissenschaftliches Wissen erforderlich: Wie ist der Einfluss der Veränderung der natürlichen Systeme auf die sozialen Systeme und Institutionen? Schließlich ist das Meta-Wissen über die Grenzen des bislang Erforschten nötig: Was wissen wir über die Vollständigkeit unseres Wissens über die betroffenen natürlichen und sozialen Systeme?

All diese Fragen können weder die meisten politischen EntscheidungsträgerInnen noch die meisten Mitglieder der interessierten Öffentlichkeit selbst beantworten. Damit die EntscheidungsträgerInnen dennoch in der Lage sind, gerechtfertigte Entscheidungen zu treffen (und die interessierte Öffentlichkeit in der Lage ist zu überprüfen, ob die getroffenen bzw. intendierten Entscheidungen gerechtfertigt sind), sind sie darauf angewiesen, dass Menschen, die die entsprechenden Wissensbereiche erforschen, das nötige Wissen zur Verfügung stellen. Im Falle des Klimawandels sind die EntscheidungsträgerInnen sowohl auf das Wissen aus den Klima- als auch aus den Sozialwissenschaften angewiesen. Nennen wir diejenigen Personen, die den EntscheidungsträgerInnen das Wissen darüber zur Verfügung stellen, was der Fall ist und welche Konsequenzen unterschiedliche Handlungsoptionen verursachen werden bzw. verursachen können, „deskriptive PolitikberaterInnen“.

Die Rolle der deskriptiven PolitikberaterInnen im Prozess der Findung einer richtigen politischen Entscheidung ist nicht unumstritten. Erstens ist es nicht ohne Weiteres klar, wie man den Bereich des Wissens von dem des Nicht-Wissens abgrenzt, zweitens ist die Frage, was mögliche Konsequenzen sind, umstritten. Besonders brenzlich wird es, wenn zwischen den einschlägigen WissenschaftlerInnen (so genannten „ExpertIn-

nen“) kein Konsens darüber herrscht, was der Fall ist oder wie gut eine Überzeugung gerechtfertigt ist.¹

Doch selbst wenn es möglich wäre, alle relevanten natur- und sozialwissenschaftlichen Tatsachen zu wissen, die in einer gegebenen Situation erforderlich sind, um eine Entscheidung zu treffen, würde dieses Wissen nicht ausreichen, um eine richtige oder gut gerechtfertigte Entscheidung zu treffen. Denn die Richtigkeit einer Entscheidungsoption hängt neben den von der Entscheidung betroffenen deskriptiven Tatsachen auch von normativen Gesichtspunkten ab. Das lässt sich leicht an einem Alltagsbeispiel vergegenwärtigen: Wenn ich weiß, dass ich Hunger habe, und ich weiß, dass das Stück Käse vor mir von einer nicht artgerecht gehaltenen Kuh stammt, weiß ich damit nicht, ob ich dieses Stück Käse jetzt essen soll. Um zu entscheiden, ob es richtig ist, das Stück Käse zu essen, bedarf es normativer Gründe. Was genau darunter zu verstehen ist, werde ich später diskutieren (Abschnitt 2.2.3). Hier sollen zwei Beispiele helfen: Normative Gründe können von konativen Zuständen geliefert werden (z.B. dem Wunsch, das Stück Käse zu essen) oder sie können aus Überzeugungen über das Gute und Richtige resultieren (z.B. der Überzeugung, dass es falsch ist, Produkte aus der industriellen Tierhaltung zu essen). In dem Beispiel ist es für das Finden der richtigen Entscheidung erforderlich, zwischen zwei Gründen abzuwägen: Der Wunsch, Hunger zu stillen, liefert einen Prima-facie-Grund, das Stück Käse zu verzehren. Die Tatsache, dass es aus nicht artgerechter Tierhaltung stammt, liefert einen Prima-facie-Grund dagegen. Die richtige Entscheidung muss die beiden Gründe gegeneinander abwägen.

Bei der Frage, wie viele Emissionen reduziert werden sollen, wird diese Abwägung wiederum viel komplizierter. Selbst wenn uns die Klima- und SozialwissenschaftlerInnen exakte Informationen über die Auswirkungen der THG-Emissionen auf unsere menschliche Lebensweise liefern würden, wäre die richtige politische Entscheidung über die THG-Emissionen immer noch unterdeterminiert.

Denn hinsichtlich des Umganges mit den THG-Emissionen gibt es sehr viele Gesichtspunkte, die normative Gründe zu generieren scheinen: Zum einen betrifft eine Entscheidung über die Reduktion von THG-Emissionen vielfältige Interessen von sehr vielen Menschen unterschiedlich stark: Interessen der Menschen, die in der Zukunft leben werden; Interessen der heute lebenden Menschen; Interessen von Menschen, die sich um die Artenvielfalt sorgen; Interessen von Menschen, die viel und schnell unterwegs sein wollen; Interessen von Menschen, die Optimisten hinsichtlich zukünftiger technologischer Entwicklungen sind; Interessen von Menschen, die bereits den

¹ Ausführlicher haben diese Fragen Tetens (2004b) (Meinungsverschiedenheiten zwischen ExpertInnen) sowie Betz (2007) (Umgang mit probabilistischem Wissen in Klimawissenschaften) diskutiert.

heutigen Stand der Technologisierung westlicher Gesellschaften für nicht tragbar halten – und das ist nur ein kurzer Auszug von Interessen, die von einer solchen Entscheidung betroffen sein würden. Alle diese betroffenen Interessen scheinen normative Prima-facie-Gründe zu liefern, die bei einer gerechtfertigten Entscheidung für ein THG-Ziel berücksichtigt werden müssten. Zum anderen können auch Sachverhalte, die die Menschen nicht direkt betreffen, ebenfalls normative Gründe liefern: Die Tatsache, dass der Klimawandel Ökosysteme negativ betreffen wird kann durchaus einen Prima-facie-Grund darstellen, um den Klimawandel zu verhindern.

Normative Theorien sind Systematisierungen von metaethischen Überzeugungen, die spezifizieren, welche Eigenschaften beitragende normative Gründe liefern und wie diese einen hinreichenden Grund determinieren. Sie können herauszufinden helfen, welche normativen Gründe in einer gegebenen Situation vorhanden und wie sie miteinander zu gewichten sind. Verschiedene normative Theorien liefern jedoch unterschiedliche Antworten auf die aufgeworfenen Fragen: Generieren alle von einer Entscheidung betroffenen Interessen normative Gründe? Wie unterscheidet sich die Stärke der aus verschiedenen Interessen resultierenden Gründen? Liefern nicht-anthropozentrische Gesichtspunkte normative Gründe? Wie ergibt sich aus den beitragenden Gründen ein hinreichender Handlungsgrund?

Wichtig ist an dieser Stelle zu sehen, dass es keine Handlungsempfehlung, also keine Aussage darüber, was getan werden soll, geben kann, ohne dass gewisse metaethische Grundannahmen vorausgesetzt werden. Wenn beispielsweise eine EntscheidungsträgerIn sich für eine Handlungsoption entscheidet, weil sie ihren Interessen am besten entspricht, so unterstellt sie, dass diejenigen Eigenschaften den ausschlaggebenden normativen Grund liefern, die ihre Interessen beeinflussen. Damit unterstellt sie auch, dass Sachverhalte, die Interessen von anderen Wesen betreffen, normativ weniger zählen als ihre eigenen. Eine andere bekannte Theorie behauptet, dass es richtig ist, diejenige Handlungsoption auszuwählen, die die größtmögliche Anzahl von Glück empfindenden Wesen glücklich macht. Entsprechend liefern nur Sachverhalte normative Gründe, die das Glück betreffen. Oder die EntscheidungsträgerIn ist der Meinung, dass gewisse Rechte und Pflichten durch die Entscheidung respektiert werden sollen – entsprechend resultieren die normativen Gründe aus der Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechten und Pflichten. Und das ist nur eine Auswahl von vielen metaethischen Überzeugungen.

Ich fasse zusammen: Eine Handlungsentscheidung kann, selbst nachdem alle relevanten natur- und sozialwissenschaftlichen Tatsachen bekannt sind, unterschiedlich ausfallen, je nachdem welche normativen Überzeugungen bzw. Theorien unterstellt wurden. Daher hängt die Richtigkeit einer politischen Handlungsempfehlung neben

der Wahrheit der unterstellten natur- und sozialwissenschaftlichen Annahmen auch davon ab, wie gut die normativen bzw. metaethischen Annahmen gerechtfertigt sind. Und hier kommen die normativen BeraterInnen ins Spiel: Sie unterstützen die EntscheidungsträgerInnen bei der Wahl der normativen Annahmen. Bevor ich dazu komme zu diskutieren, worin genau die Unterstützung durch die normativen PolitikberaterInnen liegen sollte (Abschnitte 2.3 und 2.4), möchte ich einen kleinen Exkurs in die Metaethik einlegen, um einige Unterscheidungen einzuführen. Diese Unterscheidungen werden mir später behilflich sein zu hinterfragen, ob die normativen Annahmen in der Wohlfahrtsökonomik gerechtfertigt sind. Der Ausflug in die Metaethik wird aber auch eine Schwierigkeit für die normativen PolitikberaterInnen aufzeigen, nämlich die Umstrittenheit metaethischer Überzeugungen.

2.2 Exkurs: Metaethik

In diesem Exkurs möchte ich erläutern, was ich unter normativen Überzeugungen verstehe, und warum ich glaube, dass sie richtig oder falsch sein können. Ich werde auch die Frage, wie normativ richtige und falsche Überzeugungen als solche erkannt werden können, aufwerfen. Ich werde sie jedoch nicht beantworten. Sie wird vielmehr ein grundlegendes Problem für die normativen PolitikberaterInnen verdeutlichen.

2.2.1 Normative, evaluative und deontologische Aussagen

„Normative Aussagen“ (und entsprechend auch Urteile und Überzeugungen) möchte ich als einen Oberbegriff für handlungsanleitende (präskriptive), wertende (evaluative) sowie deontologische Aussagen fassen. Die meisten handlungsanleitenden Aussagen lassen sich daran erkennen, dass sie eine Aussage implizieren, die Wörter wie „sollen“, „müssen“ (oder ihre grammatikalischen Derivate) beinhalten². Beispielsweise wird die Aussage „Eine Steuererhöhung verringert das Wachstum des Sozialproduktes“ dann handlungsanleitend verwendet, wenn die Sprecher mit ihrer Äußerung den Satz „Die Steuererhöhung soll unterlassen werden!“ zum Ausdruck bringen wollen. Handlungsanleitende Aussagen bringen das Ergebnis einer praktischen Überlegung zum Ausdruck: Dies oder jenes soll getan werden. Und dieses Ergebnis einer praktischen Überlegung muss eine EntscheidungsträgerIn wissen, um eine Entscheidung treffen zu können.

² Manchmal verwenden wir Aussagen mit den Ausdrücken „sollen“, „dürfen“ auch deskriptiv, zum Beispiel: „Im Mai sollten Kirschbäume blühen“ – sie bringt eine Regelmäßigkeit zum Ausdruck. Die äquivalente Reformulierung lautet: „Gewöhnlich blühen im Mai Kirschbäume.“ Das angegebene syntaktische Kriterium für das Unterscheiden von handlungsanleitenden Aussagen ist lediglich eine Heuristik.

Evaluative Aussagen lassen sich daran erkennen, dass sie Aussagen implizieren, die Wörter wie „gut“, „schlecht“, „schön“ etc. enthalten. Beispielsweise wird die Aussage „Eine Steuererhöhung verringert das Wachstum des Sozialproduktes.“ dann evaluativ verwendet, wenn das Wachstum des Sozialproduktes von der SprecherIn als etwas Wertvolles angesehen wird. Das Wachstum muss dabei nicht intrinsisch wertvoll sein, es kann sein, dass es wertvoll ist, weil es andere intrinsisch wertvolle Eigenschaften realisieren hilft. Dass eine SprecherIn eine Aussage evaluativ meint, das macht sie noch nicht evaluativ. Dies hängt davon ab, ob das Wachstum des Sozialproduktes tatsächlich etwas Wertvolles ist.

Deontologische Aussagen (Urteile, Überzeugungen) lassen sich wiederum daran erkennen, dass sie Wörter wie „moralisch richtig“, „moralisch falsch“ enthalten oder direkt auf Rechte bzw. Pflichten verweisen³. Beispielsweise kann die Aussage „Eine Steuererhöhung verringert das Wachstum des Sozialproduktes“ auch deontologisch gemeint sein. Dies ist dann der Fall, wenn die SprecherIn glaubt, dass es (moralisch) richtig⁴ ist, das Bruttosozialprodukt wachsen zu lassen. Ob diese Behauptung tatsächlich deontologisch ist, hängt wiederum davon ab, ob das Wachstum des Sozialproduktes die Realisierung von Rechten oder Pflichten beeinflusst.

Die Unterscheidung zwischen normativen und deskriptiven Aussagen mag suggerieren, dass ich zwei metaphysische Kategorien unterscheide: normative und deskriptive Tatsachen. Die Suggestion täuscht. Ich werde zwar in der Arbeit hin und wieder von normativen, deskriptiven Tatsachen, Aussagen, Überzeugungen, Urteilen etc. reden. Ich enthalte mich aber einer Festlegung darauf, ob dieser Redeweise metaphysische oder erkenntnistheoretische Substanz zugrunde liegt. Meine Unterscheidung zwischen normativen und deskriptiven Aussagen ist formaler Natur: Im Prinzip unterstelle ich, dass die LeserIn die Unterscheidung zwischen normativen und nicht-normativen Aussagen beherrscht, und mache sie lediglich auf ein formales Kriterium, nämlich das Vorkommen von bestimmten Wörtern, aufmerksam, in der Hoffnung, dass dieses formale Kriterium ihr hilft zu erkennen, welche semantische Unterscheidung ich meine. Die Frage, woher die semantische Unterscheidung zwischen normativen und deskriptiven Ausdrücken resultiert, lasse ich offen.

Das Beispiel mit dem Wachstum des Sozialproduktes habe ich gewählt, weil es einen Sachverhalt verdeutlicht, der die ganze Arbeit durchziehen wird: Bei vielen ökonomischen Aussagen ist es auf Anhieb nicht sichtbar, welche normative Rolle sie

³ Eine interessante Sonderstellung nimmt der Begriff „gerecht“ ein. Manche AutorInnen verwenden ihn als einen deontologischen Begriff (z.B. Rawls, 1971), andere hingegen sehen Gerechtigkeit als einen Wert (z.B. Broome, 1991).

⁴ Ich werde in dieser Arbeit unter dem Ausdruck „richtig“ und „falsch“ die Ausdrücke „moralisch richtig“ bzw. „moralisch falsch“ meinen. Andernfalls werde ich es kennzeichnen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werde ich die Zusätze „moralisch“ weglassen.

spielen: Sie könnten bestimmte wertvolle Eigenschaften zum Ausdruck bringen, sie könnten auf bestimmte Pflichten oder Rechte verweisen, sie könnten aber auch die illokutionäre Kraft einer Handlungsanweisung haben. Und schon gar nicht offenkundig ist es, welche Werte, Rechte oder Pflichten es sind, die beispielsweise mit dem Verweis auf das Wirtschaftswachstum angerufen werden. Hiervon hängt aber entscheidend ab, welche normativen Gründe sich aus der Tatsache, dass eine Maßnahme *X* das Wachstum des Sozialprodukts erhöht, ableiten lassen, und insofern, welches Gewicht in einer Handlungsempfehlung dieser Tatsache zukommt. In dieser Arbeit werde ich mich jedoch nicht mit der Klärung der normativen Signifikanz des Wirtschaftswachstums beschäftigen, sondern analysieren, auf der Basis von welchen normativen Gesichtspunkten Handlungsgründe für und wider Klimapolitiken in der Wohlfahrtsökonomik abgeleitet werden und wie überzeugend diese sind.

2.2.2 Wahrheitswertfähigkeit normativer Aussagen

Mit meiner Rede von „richtigen und falschen Handlungsentscheidungen“ habe ich unterstellt, dass normative Überzeugungen (und damit die sie zum Ausdruck bringenden Aussagen) gewissen Korrektheitskriterien unterliegen, die es erlauben, zwischen richtigen und falschen normativen Überzeugungen zu unterscheiden. Damit, so könnte man mir vorwerfen, lege ich mich auf eine substantielle metaethische These fest, die sinnvoll angegriffen werden kann.

Die These, dass normative Aussagen wahrheitswertfähig sind, ist tatsächlich im 20. Jahrhundert in der Philosophie kontrovers diskutiert worden (ein Überblick findet sich z.B. in Shafer-Landau (2003, S. 18ff.)). Allerdings bezweifle ich, dass es sinnvoll bestreitbar ist, dass normative Aussagen in einem minimalistischen Sinn wahrheitswertfähig sind. Der Gebrauch normativer Aussagen unterliegt einer gewissen Disziplin: Wir führen moralische Auseinandersetzungen, in denen wir Gründe austauschen und manchmal davon überzeugt werden, dass unser moralischer Standpunkt falsch ist und geändert werden sollte. Wir kennen eine Reihe moralischer Überzeugungen, die so gut wie alle Menschen (und zwar über die Kulturen hinweg) teilen: „Sklaverei ist grausam.“, „Grundlose Gewaltausübung an Schwächeren ist verabscheuungswürdig.“. Im Alltag diskutieren wir nicht über solche Aussagen, aber wir können Gründe für ihre Richtigkeit angeben, wenn wir gefragt werden. Des Weiteren haben normative Aussagen die syntaktische Form von propositionalen Aussagen. Denn wir können normative Aussagen als Prämissen in Schlussfolgerungen einsetzen und zu normativen Konklusionen gelangen.

Crispin Wright hat dafür argumentiert, dass all diejenigen Aussagenklassen, die zum einen diszipliniert in dem Sinne sind, dass sie anerkannten Rechtfertigbarkeits-

kriterien unterliegen, und zum anderen in syntaktische Umformungen eingebunden werden können, in einem minimalen Sinne wahrheitswertfähig sind (Wright, 1992). Mit der Festlegung auf die minimalistische Wahrheitswertfähigkeit moralischer Aussagen bleiben viele metaethische Diskussionen weiterhin offen. Lediglich radikalen non-kognitivistischen Theorien, mit denen jegliche Korrektheitsbedingungen moralischer Aussagen bestritten wurden (z.B. Ayer, 1936, Kapitel 6), widerspreche ich damit. Viele in der Metaethik kontrovers diskutierte Fragen hingegen, wie z.B. ob Korrektheitsbedingungen für moralische Aussagen sich von denen für empirische Aussagen unterscheiden, werden hierbei nicht berührt. Auch bleibt offen, was genau die Wahrheit oder Falschheit normativer Aussagen ausmacht: Mit meiner Festlegung auf die Wahrheitswertfähigkeit sind jegliche Wahrheitstheorien kompatibel. Moralische Aussagen können wahr oder falsch sein kraft gewisser moralischer Tatsachen; sie können wahr sein, da sie einen Teil einer kohärenten Menge von Überzeugungen bilden; sie können wahr sein, da sie das Ergebnis eines idealen Diskurses darstellen etc.

Auch enthalte ich mich einer Festlegung auf einen deflationistischen oder substantiellen Wahrheitsbegriff. Deflationisten bestreiten nicht, dass wahrheitswertfähige Aussagen Korrektheitskriterien unterliegen. Im Gegensatz zu den substantiellen Wahrheitsauffassungen behaupten sie, dass die Korrektheitsbedingungen sich aus der Syntax ergeben und bezweifeln damit, dass den Korrektheitsbedingungen substantielle Normen zugrunde liegen⁵.

Das Ergebnis, dass normative Aussagen in einem minimalistischen Sinn wahrheitswertfähig sind, ist zentral für dieses Vorhaben. Konrad Ott hat bereits beobachtet, dass „angewandte Ethik eine kognitivistische Metaethik voraussetzen können muss“ (Ott, 2004, S. 177). Ich kann dies nun etwas genauer fassen: Angewandte Ethik muss voraussetzen, dass normative Aussagen im minimalistischen Sinne wahrheitswertfähig sind. Denn das gewährleistet, dass die Aussagen sinnvoll gerechtfertigt und angezweifelt werden können und somit, dass normative Aussagen durch Gründe gestützt werden können. Wäre das nicht der Fall, hätte eine PhilosophIn tatsächlich nichts zur Klärung normativer Auseinandersetzungen beizutragen. Dies ist jedoch keine besonders anspruchsvolle Voraussetzung, da mir keine ernsthaften Einwände gegen die These bekannt sind, dass moralische Auseinandersetzungen mit Hilfe von Gründen ausgetragen werden.

Folgendes möchte ich festhalten: Die beste Interpretation unserer moralischen, ethischen – kurz: normativen – Sprachpraxis besagt, dass normative Überzeugungen

⁵ Das bringt mich in Konflikt mit Wrights These, dass, wenn eine Aussagenklasse über Korrektheitsbedingungen für die Verwendung der Aussagen dieser Klasse verfügt, der Wahrheitsbegriff für diese Aussagenklasse nicht deflationistisch sein kann (Wright, 1992, Kapitel 1). Diesen Konflikt sollte ich an einer anderen Stelle diskutieren.

und die sie repräsentierenden Aussagen gewissen Korrektheitsbedingungen unterliegen, da sie durch Gründe gerechtfertigt und angezweifelt werden. In diesem minimalen Sinne werde ich von der Wahrheitswertfähigkeit normativer Aussagen sprechen. Der Wahrheitswert einer normativen Aussage ist durch die einschlägigen normativen Gründe determiniert. Hier kommen nun deontologische und evaluative Aussagen ins Spiel: Sie bringen Gründe für normative Aussagen zum Ausdruck.

2.2.3 Normative Gründe

Eine Aussage darüber, was getan werden soll, stellt das Ergebnis einer praktischen Überlegung dar und lässt sich auf zwei Arten rechtfertigen. Zum einen kann ein Grund für eine Handlung darin liegen, dass sie etwas Wertvolles realisiert. Eine solche Rechtfertigung ist evaluativ. Die Gründe für eine Handlung liegen in der Realisation von Gutem oder Schönem, die Gegengründe in der Realisation von Schlechtem.

Zum anderen kann aber ein Grund für eine Handlung darin liegen, dass durch die Handlung bestimmte Rechte gewährleistet oder Pflichten erfüllt werden. Die Gründe für oder gegen die Handlung resultieren entsprechend aus der Realisation bzw. der Verletzung von in der gegebenen Situation relevanten Rechten und Pflichten. Sie heißen „deontologische“ Gründe.

Die Unterscheidung zwischen deontologischen und evaluativen Aussagen hat eine große Tragweite für die Frage, wie handlungsanleitende Aussagen gerechtfertigt werden sollen. Denn die beiden Aussagenklassen bieten die Grundlage für die Unterscheidung zwischen zwei Klassen von Moraltheorien: der Teleologie und den deontologischen Moraltheorien. Die Beziehung zwischen wertvollen und deontologischen Handlungsgründen ist in der Literatur umstritten.

Nach der teleologischen Theorie spielen deontologische Handlungsgründe keine Rolle bei der Rechtfertigung von Handlungen. Sie sind im Prinzip überflüssig (Broome 2004, Kapitel 3.1, Kraut 2007, S. 26ff.). Teleologie möchte ich als eine Theorie auffassen, gemäß welcher Handlungsgründe auf evaluative Gründe supervenieren: Es kann keinen Unterschied in der Handlungsanweisung in zwei Situationen geben, wenn es keinen Unterschied in den evaluativen Eigenschaften der Situationen gibt (Broome, 2004, S. 31). John Rawls meinte mit Teleologie einen Spezialfall von dem, was ich damit meine: Nach der Rawls'schen Teleologie soll diejenige Handlung herbeigeführt werden, die das meiste Gute produziert (Rawls, 1971, S. 24). Entscheidend gemäß teleologischen Theorien ist die so genannte „Werte-Zentriertheit“ (Kraut, 2007, S. 21): Wertvolle Eigenschaften und nur sie liefern beitragende Gründe für eine Handlung. Rechte und Pflichten spielen nur insofern eine Rolle für die Bestimmung dessen, was getan werden soll, als sie wertvolle Eigenschaften darstellen. Die Aufgabe einer nor-

matischen Theorie liegt darin, eine Methode anzugeben, wie die durch verschiedene Handlungsoptionen realisierten Werte diejenige Handlung determinieren, die getan werden soll.

Gemäß der anderen Auffassung, der Deontologie, liefern hingegen Rechte und Pflichten Gründe für oder gegen eine Handlung, unabhängig davon, ob diese Rechte und Pflichten wertvolle Eigenschaften zu realisieren helfen. Rawls (1971, S. 31) spricht sogar von einer Priorität des Rechten gegenüber dem Guten: Ob eine Eigenschaft wertvoll ist, ist bestimmt durch die Prinzipien des Richtigen. Andere PhilosophInnen bezweifeln hingegen, dass deontologische oder evaluative Gründe Priorität bei der Bestimmung dessen, was getan werden soll, haben (Wedgwood, 2009).

Ich bin nicht in der Lage, in der Debatte zwischen deontologischen und teleologischen Auffassungen einen begründeten Standpunkt einzunehmen. Wichtig ist aber für mich, aus dem bereits Beschriebenen die Struktur der Handlungsbegründung herauszudestillieren: Das, was in einer Situation getan werden soll, ist bestimmt durch normative Gründe. Diese Gründe können einerseits aus evaluativen Eigenschaften (Werte), andererseits aus deontologischen Eigenschaften (Rechte und Pflichten) entstehen. Die Aufgabe der normativen Theorien besteht darin zu beschreiben, wie die vielfältigen normativen Gesichtspunkte, jedes von denen einen Prima-facie-Grund (ich schreibe dafür auch „beitragender Grund“) liefert, diejenige Handlung determinieren, die getan werden soll.

Ich hoffe gezeigt zu haben, dass eine Handlungsempfehlung stets auf bestimmten Werten, Rechten oder Pflichten basiert. Denn diese liefern eine Begründung für sie. Damit komme ich nun zu der viel komplizierteren Frage, nämlich der Frage, wie wir erkennen können, welche normativen Gründe besser oder überzeugender sind.

2.2.4 Normative Erkenntnistheorie

Unterschiedliche Vorschläge kursieren in der Literatur dafür, was eine gute Rechtfertigungsmethode von normativen Gründen bzw. eine Erkenntnistheorie von normativen Wahrheiten ausmacht (ein Überblick findet sich in Sinnott-Armstrong, 1996). Einige PhilosophInnen glauben, dass sich normative Urteile in einem konkreten Fall aus einigen Grundprinzipien ableiten lassen. Unter ihnen herrscht aber weder Einigkeit darüber, wie diese Grundprinzipien erkannt werden können, noch was diese Prinzipien sind. So glauben so genannte IntuitionistInnen, dass die normativen Grundprinzipien nicht-inferentiell gerechtfertigt sind, und zum Beispiel direkt durch eine ausgebildete normative Sensibilität als wahr erkannt werden können oder selbst-evident sind. Gemäß Kohärenztheorien der Wahrheit ergeben wahre Grundprinzipien ein kohärentes Überzeugungsnetz mit anderen normativen und nicht-normativen Überzeugungen.

Nach den kontraktualistischen Auffassungen sind diejenigen normativen Prinzipien gerechtfertigt, auf die sich Individuen unter gewissen Umständen einigen werden. Unabhängig von der Frage, was eine richtige Rechtfertigungsmethode ausmacht, werden in der Moralphilosophie verschiedene normative Prinzipien verteidigt: Das utilitaristische Prinzip (maximiere das Glück der größtmöglichen Zahl) ist ein Beispiel, das wiederum vielfältig interpretiert wird.

Andererseits herrscht unter PhilosophInnen nicht einmal Konsens darüber, ob es überhaupt wahre normative Prinzipien gibt. Beispielsweise bezweifelt Jonathan Dancy (1993) dies. Um seine These zu plausibilisieren, verweist er auf die Schwierigkeit, auch nur ein normatives Prinzip zu nennen, das ausnahmslos wahr wäre⁶. Er argumentiert, dass wahre normative Urteile in einer konkreten Situation erkannt werden, indem die Besonderheiten der Situation wahrgenommen werden (Dancy, 1993, S. 68f.). Die Ausbildung eines moralischen Sehvermögens, der moralischen Sensitivität, erleichtert (oder gar ermöglicht) die Wahrnehmung der moralischen Besonderheiten und das Fassen eines richtigen moralischen Urteils.

Auch in die Debatte über die richtige Erkenntnismethode von normativen Urteilen werde ich mich nicht weiter vertiefen. Ich möchte stattdessen zusammenfassen, was ich aus dem kleinen Exkurs in die Metaethik für das weitere Vorgehen mitnehmen möchte.

Damit es für die normativen PolitikberaterInnen überhaupt möglich ist, die richtigen normativen Annahmen zu finden, müssen normative Aussagen bzw. Überzeugungen in einem gewissen Sinne kognitiv zugänglich sein. Ich habe dafür argumentiert, dass es sich kaum sinnvoll anzweifeln lässt, dass sie es in einem minimalen Sinne sind: Normative Überzeugungen sind begründbar und die Begründungen können mehr oder weniger gut sein. Doch über den minimalistischen Kognitivismus hinaus bleiben substantielle metaethische Fragen offen: Insbesondere herrscht keine Einigkeit darüber, was eine gute Begründung von normativen Aussagen ausmacht. Selbst auf die Frage, wie normative Gründe zu verstehen sind, finden wir in der Literatur keine eindeutige Antwort. Und es ist nicht abzusehen, wie sich eine Einigkeit über diese Sachverhalte einstellen könnte.

Das alles potenziert die Schwierigkeit, eine richtige moralische Entscheidung hinsichtlich des Umganges mit den THG-Emissionen zu finden: Von dieser Entscheidung werden Interessen von Menschen auf der ganzen Welt sowie von Menschen, die in der Zukunft leben werden, betroffen. Hinzu kommt, dass der Klimawandel nicht von allen, die davon betroffen sind und sein werden, im gleichen Maße verursacht wor-

⁶ Beispielsweise ist es selbst für solche Prinzipien wie „Töten unschuldiger Menschen ist falsch“ Umstände vorstellbar, in denen es richtig wäre, einen unschuldigen Menschen zu töten (um z.B. zu verhindern, dass sehr viele Menschen umkommen).

den ist. Normativ relevant sind auch die Tatsachen, dass Menschen unterschiedlich stark von der Verminderung der Klimaauswirkungen profitieren werden sowie dass es unterschiedlichen Menschen unterschiedlich schwer fällt, Treibhausgase zu reduzieren.

Abgesehen davon, dass in die Entscheidung über den richtigen Umgang mit THG-Emissionen auf den ersten Blick unübersichtlich viele normative Gesichtspunkte involviert sind, gibt es eine Vielfalt von normativen Prinzipien, mit denen die Interessen gewichtet werden können. Auch hier ist es ohne eine gründliche Beschäftigung damit nicht ersichtlich, welche von diesen konkurrierenden Prinzipien besser gerechtfertigt sind. Schließlich involviert diese gründliche Beschäftigung die Diskussion der metaethischen Prinzipien – nämlich der Prinzipien für die Rechtfertigung normativer Überzeugungen. Doch gleichzeitig herrscht in der Literatur keine Einigkeit darüber, auf welche Weise normative Prinzipien gerechtfertigt werden sollen und ob normative Prinzipien überhaupt rechtfertigbar sind.

Kurzum, die schiere Anzahl der involvierten Gesichtspunkte, die normative Gründe generieren können, die Vielfalt der Auffassungen darüber, was normative Gründe sind und wie gute von weniger guten Gründen unterschieden werden können, macht es schlicht unmöglich, zu entscheiden, welche Handlungsoption richtig ist, ohne sich sehr intensiv mit der Rechtfertigung der involvierten normativen Gesichtspunkte beschäftigt zu haben.

Die EntscheidungsträgerInnen sind von daher nicht zu beneiden. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass sie auch bezüglich normativer Beurteilungen auf Unterstützung durch normative BeraterInnen angewiesen sind (dieses Argument findet sich auch in Bayertz (2004, S. 57)). Das Erfordernis an die normative Politikberatung besteht demnach darin, eine Rechtfertigungsmethode für normative Überzeugungen anzugeben und die in einem konkreten Falle involvierten normativen Gesichtspunkte nach dieser Methode zu gewichten.

Dass normative Überzeugungen ihrerseits gerechtfertigt werden müssen, bevor sie eine politische Handlungsentscheidung rechtfertigen, scheint mir unumstritten zu sein. Die entscheidende Schwierigkeit für die normativen BeraterInnen liegt darin, dass es unklar ist, wie sie diese Aufgabe erfüllen sollen. Denn unter MetaethikerInnen herrscht keine Einigkeit darüber, welche Methode für die Rechtfertigung normativer Urteile richtig ist, und auch keine Einigkeit über normative Prinzipien, aus denen praktische Konklusionen abgeleitet werden. Nun möchte ich mich dieser Schwierigkeit zuwenden.